Allgemeine Mietvertragsbedingungen der Wertz Handelsgesellschaft mbH & Co. KG Ë Staplerabteilung (Stand März 2018)

1. Allgemeines

- 1.1 Für Mietverträge über Kraftfahrzeuge der Wertz Handelsgesellschaft mbH & Co. KG (im folgenden Wertz) gelten diese Mietbedingungen ausschließlich. Von diesen Mietbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden, die Wertz nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind für Wertz unverbindlich, auch wenn Wertz ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Mit Abschluss des ersten Vertrags unter Einbeziehung dieser Bedingungen erkennt der Kunde deren Geltung für die gesamte Dauer der Geschäftsverbindung zwischen den Parteien an. Dies gilt insbesondere für alle auch mündlich, insbesondere telefonisch abgeschlossenen Folgegeschäfte.
- 2.2 Angebote von Wertz gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes von Wertz erklärt wurde. Die in Prospekten, Katalogen, Rundschreiben, Anzeigen und Preislisten oder anderen zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, technischen Daten und Ähnliches sind unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich in Textform durch Wertz bestätigt werden.

2. Übergabe und Überlassung der Mietsache

- 2.1 Wertz verpflichtet sich, dem Kunden die Mietsache für die vertraglich vereinbarte Mietzeit zur Verfügung zu stellen. Wertz ist berechtigt, die Mietsache während der Mietzeit gegen eine andere, vergleichbare Mietsache auszutauschen, sofern diese andere Mietsache dem vereinbarten Mietzweck, insbesondere dem vertragsgemäßen Mietgebrauch genügt und berechtigte Interessen des Kunden nicht entgegenstehen.
- 2.2 Der Kunde ist berechtigt, die Mietsache vor Mietbeginn zu besichtigen und bestätigt im Übergabeprotokoll den Zustand der übernommenen Mietsache und den Umfang des Zubehörs. Erkennbare Mängel werden im Übergabeprotokoll festgehalten. Verborgene Mängel sind unverzüglich nach Feststellung Wertz gegenüber anzuzeigen. Der Kunde hat Wertz die Gelegenheit zu geben, die festgestellten Mängel zu beseitigen.

3. Beginn und Ende der Mietzeit, Rückgabe der Mietsache

- 3.1 Der im Mietvertrag ausgewiesene voraussichtlichen Liefertermin ist unverbindlich. Er kennzeichnet weder den Beginn der Mietzeit, noch begründet er ein (absolutes oder relatives) Fixgeschäft oder einen kalendermäßig bestimmten Leistungszeitpunkt. Etwas anderes gilt nur, wenn dies im Mietvertrag ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
- 3.2 Die Mietzeit beginnt mit der Übergabe der Mietsache. Die Übergabe der Mietsache erfolgt grundsätzlich während der üblichen Geschäftszeiten von Wertz. Der Tag der Abholung gilt als Miettag. Abweichende Regelungen müssen schriftlich vereinbart werden.
- 3.3 Die Mietzeit endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietsache an Wertz, frühestens jedoch mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Nach Beendigung der Mietzeit kann Wertz die sofortige Herausgabe der Mietsache verlangen.
- 3.4 Ist die Abholung durch Wertz vereinbart, so hat der Kunde die genaue Übergabezeit bis 15:00 Uhr an dem der Abholung vorausgehenden Arbeitstag zu vereinbaren. Bei langfristigen Mietverträgen (mindestens einem Monat) muss spätestens eine Woche vor Abholung die genaue Übergabezeit vereinbart werden. Kann die Abholung aufgrund von Umständen, die der Kunde zu vertreten hat nicht durchgeführt werden, so verlängert sich die Mietzeit entsprechend. Der Kunde hat die Kosten einer erneuten Anfahrt zu tragen.
- 3.5 Über die Rückgabe ist ein Rückgabeprotokoll zu fertigen und vom Kunden zu unterzeichnen.
- 3.6 Wertz ist berechtigt, zum Zweck der Abholung der Mietsache das Grundstück auf dem sich die Mietsache befindet, zu betreten und mit Transportfahrzeugen zu befahren. Einer gesonderten Zustimmung des Kunden und/oder Dritter die sich im Besitz der Mietsache befinden, bedarf es hierfür nicht.

4. Mietzins

- 4.1 Die vertraglich vereinbarte Miete ist, sofern nichts anderes vereinbart, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer am Tag der Bereitstellung bzw. Abholung der Mietsache im Voraus ohne Abzug zahlbar.
- 4.2 Dem Mietzins zu Grunde liegt eine Nutzung der Mietsache durch den Kunden im Rahmen einer täglichen Schicht von bis zu acht Stunden von Montag bis Freitag. Ist eine längere tägliche bzw. auf den Monat hochgerechnete Nutzung und die Nutzung an Samstagen oder Sonn-/Feiertagen durch den Kunden geplant oder erfolgt eine solche zusätzliche Nutznug, so wird zwischen den Parteien ein Zuschlag von 50 % auf den täglichen Nettomietzins

vereinbart. Bei der Nutzung in der Schichtzeit am Samstag wird eine Tagesmiete zwischen den Parteien vereinbart. Wird die Mietsache nur von Samstag bis Sonntag vermietet, so gilt ein Zuschlag von 50 % auf die Tagesmiete als

4.3 Sämtliche Warte-, Be- und Entladezeiten sowie gegebenenfalls erforderliche Zeiten für die Geräteeinweisung sind vom Kunden zu tragen. Ebenfalls sind sämtliche Kosten für Hilfs-/Betriebsstrafe nicht im Mietzins enthalten.

5. Aufrechnung und Zurückbehaltung

Der Kunde ist zur Geltendmachung der Aufrechnung und der Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit berechtigt, als seine Gegenrechte rechtskräftig festgestellt oder ausdrücklich durch Wertz anerkannt sind.

6. Vorfälligkeit bei Zahlungsverzug des Kunden

Ist zwischen den Parteien eine monatliche Zahlung des Mietzinses vereinbart, so ist Wertz für den Fall, dass der Kunde mit mehr als einer Mietzinsrate schuldhaft um mehr als zehn Tage in Verzug gerät, berechtigt, sämtliche noch bis zum Ende der Vertragslaufzeit entstehenden Mietzinsen zur sofortigen Zahlung fällig zu stellen.

7. Pflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass die Mietsache für den von ihm vorgesehenen Einsatz geeignet ist. Für die Eignungsprüfung stellt Wertz Arbeitsdiagramme und technischer Daten der Mietsache auf Anfrage des Kunden zur Verfügung.
- 7.2 Ergibt sich nach Mietvertragsschluss, dass die Mietsache für den geplanten Einsatz nicht geeignet ist, ändert dies nichts an der Zahlungsverpflichtung des vereinbarten Mietzinses durch den Kunden.
- 7.3 Der Kunde ist verpflichtet, die an der Mietsache angebrachten Traglastdiagramme zu beachten und die Mietsache nur entsprechend einzusetzen und zu benutzen.
- 7.4 Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für geeignete Einsatzbedingungen der Mietsache. Insbesondere hat er vor Einsatz die statische Tragfähigkeit des Aufstellgrundes zu prüfen, sowie für etwaige Absicherungen Sorge zu tragen.
- 7.5 Behördliche Genehmigungen und die Absicherung eventuell genutzter Verkehrsflächen sind vom Kunden auf eigene Kosten zu besorgen.
- 7.6 Die Mietsache ist durch den Kunden ausreichend gegen Verschmutzung zu schützen. Dies gilt insbesondere bei Maler-, Schweiß- und Reinigungsarbeiten mit Säuren am Einsatzort. Verboten ist der Einsatz der Mietsache in der unmittelbaren Umgebung von Spritz- und Sandstrahlarbeiten.
- 7.7 Die Benutzung öffentlicher Straßen und Wege durch den Kunden mit der Mietsache ist untersagt. Bei Zuwiderhandlung trägt der Kunde sämtliche Kosten und Gefahren. Für den Einsatz der Mietsache im öffentlichen Straßenverkehr besteht kein Haftpflichtversicherungsschutz.
- 7.8 Der Kunden ist verpflichtet, die Mietsache in ausreichendem Umfang mit den notwendigen Betriebsstoffen zu versorgen, sowie etwaige notwendige Inspektionen und Instandsetzungsarbeiten rechtzeitig anzukündigen und unverzüglich durch Wertz ausführen zu lassen.
- 7.9 Vorkehrungen und Schutzmaßnahmen gegen Witterungseinflüsse und den Zugriff unbefugter Dritter insbesondere Diebstahl sind zu treffen.
- 7.10 Der Kunde ist verpflichtet, Wertz den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort der Mietsache anzuzeigen soweit dies von dem vertraglich vereinbarten Einsatzort abweicht. Der Einsatz der Mietsache ist außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bzw. außerhalb des Umkreises von 50 km vom vertraglich vereinbarten Einsatzort nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Wertz gestattet.
- 7.11 Der Kunden ist darüber hinaus verpflichtet, die Mietsache in gereinigten, betriebsfähigen, vollgetankten und kompletten Zustand nach Beendigung der Mietzeit zurückzugeben.
- 7.12 Der Kunde ist ohne ausdrückliche Zustimmung von Wertz nicht berechtigt, die Mietsache an Dritte weiterzugeben, sei es entgeltlich oder unentgeltlich. Gleichfalls bedarf die Abtretung etwaiger Rechte aus diesem Vertrag der Zustimmung von Wertz.
- 7.13 Die Eigentumshinweise an der Mietsache dürfen durch den Kunden weder entfernt, noch abgedeckt werden. Dieser darf keine Werbung für sich oder Dritte an der Mietsache betreiben oder anbringen bzw. betreiben lassen.

8. Verlust oder Beschädigung der Mietsache

8.1 Im Schadensfall hat der Kunde Wertz unverzüglich schriftlich über Umfang, Hergang und Beteiligte des Schadensereignisses zu unterrichten. Bei Diebstahl, Beschädigungen durch Dritte oder sonstigen Unfällen, bei denen eine Person zu Schaden gekommen ist, ist unverzüglich nach Schadenseintritt

Anzeige bei der Polizei zu erstatten. Hierüber ist Wertz ein schriftlicher Nachweis vorzulegen.

8.2 Bei durch den Kunden verschuldetem Verlust oder Beschädigung der Mietsache hat der Kunde Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes bzw. der tatsächlich entstehenden Reparaturkosten zu leisten.

9. Haftung des Kunden, Versicherungen

- 9.1 Der Kunde haftet für die von der Mietsache ausgehende Betriebsgefahrgefahr, sofern sie nicht auf einen Mangel der Mietsache zurückzuführen ist. Soweit Dritte Ersatzansprüche wegen vom Kunden verschuldete Personenoder Sachschäden gegen Wertz geltend machen, wird der Kunde Wertz in Höhe der berechtigten Schadensersatzforderungen auf erstes Anfordern freistellen.
- 9.2 Haftpflichtversicherungsschutz der Mietsache besteht nur, soweit dieser gesetzlich vorgeschrieben ist. Dies ist insbesondere bei Arbeitsmaschinen, die bauartbedingt keine h\u00f6here Geschwindigkeit als 20 km/h erreichen, nicht der Fall

10. Haftungsbegrenzung von Wertz

- 10.1 Schadensersatzansprüche gegen Wertz, insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht am Mietgegenstand selbst entstanden sind, können vom Kunden nur unter den nachfolgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden,
- bei grob fahrlässigem Handeln von Wertz, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen,
- bei der schuldhaften Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunden regelmäßig vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten) soweit die Erreichung des Vertragszwecks hierdurch gefährdet wird, hinsichtlich des vertragstypischen, voraussehbaren Schadens,
- bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung von Wertz oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Wertz beruhen oder falls Wertz nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder nach Schäden an privat genutzten Gegenständen haftet.
- 10.2 Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch für Ansprüche gegenüber Arbeitnehmern, Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen von Wertz.

11. Kündigung

- 11.1 Ein über eine bestimmte Mietzeit abgeschlossener Mietvertrag ist für beide Vertragsparteien grundsätzlich nicht vor Ablauf der Erstlaufzeit ordentlich kündbar. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.
- 11.2 Der Mietvertrag verlängert sich um die vertraglich vereinbarte Erstlaufzeit, sofern dieser nicht mit einer Frist von einem Monat vor Ablauf der Erstlaufzeit ordnungsgemäß gegenüber Wertz gekündigt wird.

12. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 12. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen Wertz und dem Kunden gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss der Anwendbarkeit des UN-Kaufrechts.
- 12.1 Die Vertragssprache ist Deutsch.
- 12.2 Soweit der Kunden Unternehmer im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist zwischen den Parteien als ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Aachen vereinbart. Wertz bleibt es vorbehalten, der Kunden auch an seinem Sitz zu verklagen.

13. Sonstiges

- 13.1 Sollte eine Bestimmung der vorgenannten Mietvertragsbedingungen gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen, so sollen die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt bleiben. Die betreffende Bestimmung ist der gesetzlichen Notwendigkeit entsprechend so abzuändern, dass der gleiche wirtschaftliche Erfolg erzielt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Mitwirkung an der gegebenenfalls notwendigen Änderung. Entsprechend ist zu verfahren, wenn sich in den Mietvertragsbedingungen eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.
- 13.2. Erfüllungsort für die von beiden Parteien zu erbringenden Leistungen ist Aachen.